

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER KAPAZITÄTSGRENZEN UND DIE AUFNAHME VON SCHULPFLICHTIGEN IN GRUNDSCHULEN DER STADT KÖTHEN (ANHALT) (SCHULSATZUNG)

vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 41, 65 und 66 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350), sowie den §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19.03.2014 (GVBl. LSA S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen und die Aufnahme von Schulpflichtigen in Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) – Schulsatzung – beschlossen:

§ 1. Schulträgerschaft, Verzicht auf Schulbezirke. (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:

1. Grundschule „Johann Friedrich Naumann“, Schulstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt),
2. Grundschule „Kastanienschule“, Kastanienstraße 1, 06366 Köthen (Anhalt),
3. Grundschule „Wolfgang Ratke“, Hugo-Junkers-Straße 19, 06366 Köthen (Anhalt),
4. Grundschule „Regenbogenschule“, Krähenbergstraße 10, 06366 Köthen (Anhalt).

(2) ¹Auf die Festlegung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Köthen (Anhalt) wird verzichtet. ²Die geltende Festlegung von Schulbezirken ist aufgehoben.

(3) Schulpflichtige Kinder, deren Aufnahme gemäß § 66 SchulG LSA mit einem anderen Schulträger vereinbart ist, sind in derjenigen öffentlichen Grundschule aufzunehmen, die in der Vereinbarung festgelegt wurde.

§ 2. Kapazitätsgrenzen. Für die Aufnahme an die öffentlichen Grundschulen und für den Wechsel im 1. bis 4. Schuljahrgang werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:

	Grundschule	Schülerzahl	Höchstzügigkeit
1.	Grundschule „Johann Friedrich Naumann“	50	zweizügig,
2.	Grundschule „Kastanienschule“	60	dreizügig,
3.	Grundschule „Wolfgang Ratke“	56	dreizügig,
4.	Grundschule „Regenbogenschule“	72	dreizügig.

§ 3. Auswahlverfahren. (1) ¹Sofern an einer öffentlichen Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlver-

40-030 SchulS

fahren nach den Kriterien des Absatzes 2 statt. ²Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Grundschule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. ³Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, weist die Stadt Köthen (Anhalt) diesen schulpflichtigen Kindern eine andere kapazitätsbereite öffentliche Grundschule zu. ⁴Das ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gemäß § 2 in der Regel die nächstgelegene öffentliche Grundschule gemäß § 4.

(2) Die Zuweisung eines Schulplatzes nach Absatz 1 Satz 1 an einer öffentlichen Grundschule erfolgt gemäß den nachfolgenden Kriterien in dieser Reihenfolge

1. zunächst an schulpflichtige Kinder, für die die Aufnahme gemäß § 66 SchulG LSA mit einem anderen Schulträger vereinbart ist,
2. sodann an schulpflichtige Kinder, für die diese Grundschule zugleich nächstgelegene Grundschule im Sinne des § 4 ist in der Reihenfolge der Anmeldung,
3. sodann an schulpflichtige Kinder, wenn bereits ein Geschwisterkind diese Grundschule besucht in der Reihenfolge der Anmeldung,
4. im Übrigen an schulpflichtige Kinder in der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4. Nächstgelegene Grundschule. Die nächstgelegene Grundschule bestimmt sich nach den Festlegungen in **Anlage 1** zu dieser Satzung.

§ 5. Anmeldung. (1) ¹Die Personensorgeberechtigten melden ihr schulpflichtig werdendes Kind an einer der öffentlichen Grundschulen an. ²Sofern eine andere Grundschule als die nächstgelegene Grundschule im Sinne des § 4 gewählt wird, ist dies im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach § 3 zu begründen. ³Schulpflichtig werdende Kinder, die nicht spätestens am 31.03. des Jahres vor der Einschulung an einer öffentlichen Grundschule angemeldet wurden, werden von Amts wegen bei der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 in der Reihenfolge ihres Geburtsdatums nachträglich angemeldet.

(2) ¹Bis zum 31.08. des Jahres vor der Einschulung ergeht an die Personensorgeberechtigten die Entscheidung über die Aufnahme des schulpflichtig werdenden Kindes an einer öffentlichen Grundschule. ²Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen eingeschult werden kann. ³Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 erfolgt für die betroffenen Grundschulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

(3) ¹Für Grundschulen, für die ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt wurde, werden Wartelisten entsprechend der nach § 3 Abs. 2 festgestellten Reihenfolge gebildet. ²Bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung können schulpflichtige Kinder entsprechend der nach Satz 1 gebildeten Wartelisten nachrücken.

§ 6. Sprachliche Gleichstellung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7. Inkrafttreten. (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft¹.

(2) § 1 Abs. 2, § 3 und § 5 gelten erstmals für das Schuljahr 2017/2018.

¹ Bekanntmachung am 23.12.2015

Anlage 1 zu § 4 der Schulsatzung für die Grundschulen in der Stadt Köthen (Anhalt)
Nächstgelegene Grundschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder

1. Naumannschule		2. Kastanienschule		3. Ratkeschule	4. Regenbogenschule	
Antoinettenstr.	Magdeburger Str.	Ackerstr.	Klepziger Platz	Albertstr.	Adolf-Kolping-Straße	Kantstr.
Aribertstr.	Marktplatz	Akazienstr.	Klepziger Str.	Am Flugplatz	Alexanderstr.	Karl-Irmer-Str.
Baasdorfer Str.	Marktstr.	Albrechtstr.	Kohlgartenweg	Am Wasserturm	Am Obstmustergarten	Karl-Windschild-Weg
Bandhauerstr.	Maxdorfer Str.	Alte Str.	Kurze Str.	Am Wasserwerk	Am Quellteich	Katharinenbogen
Bärteichpromenade	Museumsgasse	Am Dreieck	Leipziger Str.	Andreas-Hofer-Platz	Am Sportzentrum	Konrad-Adenauer-Allee
Bergstr.	Neustädter Platz	Am Güterbahnhof	Leopoldstr.	Clara-Zetkin-Str.	Amselweg	Krähenbergstraße
Bernburger Str.	Neustädter Str.	Am Holländerweg	Melwitzer Weg	Dr.-Wilhelm-Külz-Str.	An der Rüsternbreite	Langenfelder Str.
Bernhard-Kellermann-Str.	Ölmühlenstr.	An der Eisenbahn	Merziener Str.	Dürerstr.	Angerstr.	Lelitzer Str.
Blumenstr.	Poststr.	Anne-Frank-Str.	Mühlenstr.	Edderitzer Str.	Anhaltische Str.	Lüneburger Str.
Brauhausplatz	Ritterstr.	Arensdorfer Weg	Neue Str.	Emil-von-Behring-Str.	Ascherslebener Allee	Lutzhof
Burgstr.	Sackstr.	Augustenstr.	Porster Weg	Ferdinand-Schulz-Str.	August-Bebel-Str.	Mannheimer Winkel
Buttermarkt	Schalaunische Str.	Badeweg	Prosigker Kreisstr.	Franzstr.	Ballenstedter Bogen	Martin-Theuerjahr-Straße
Eduardstr.	Schillerstr.	Bahnhofplatz	Quellendorfer Str.	Hahnemannstr.	Bauernweg	Mendelssohnstr.
Elisabethstr.	Schlossplatz	Bahnhofstr.	Querstr.	Hugo-Junkers-Straße	Biendorfer Bogen	Mühlenbreite
Friederikenstr.	Schlossstr.	Bärplatz	Ratswall	Industriestr.	Brunnenstr.	Naumannstr.
Friedhofstr.	Schulstr.	Damaschkeweg	Schlachthofstr.	Jacobstr.	Drosselweg	Pappelweg
Gartenstr.	Speichergasse	Dessauer Str.	Stadtanger	Jürgenweg	Eduard-Thiele-Weg	Parkstr.
Großer Plan	Springstr.	Dr.-Krause-Str.	Weintraubenstr.	Karl-Liebknecht-Str.	Eichendorffstr.	Paschlewwer Straße
Güterseeweg	Stiftstr.	Elsdorfer Weg	Wilhelmstr.	Karlstr.	Fasanerie	Plötzkauer Ring
Hallesche Str.	Teichgasse	Fabrikstr.		Käthe-Kollwitz-Str.	Fasanerieallee	Querallee
Hinter der Mauer	Theaterstr.	Feldstr.	OT Elsdorf	Kreuzstr.	Ferdinand-Lassalle-Ring	Schützenplatz
Holzmarkt	Wallstr.	Friedrich-Ebert-Str.	OT Porst	Lilienthalstr.	Finkenweg	Sebastian-Bach-Str.
Hopfungasse	Wolfgangstr.	Friedrichsplatz	OT Merzien	Lohmannstr.	Franz-Krüger-Straße	Siebenbrünnenpromenade
Kleine Badergasse	Zimmerstr.	Friedrichstr.	OT Zehringen	Ludwigstr.	Franz-Mehring-Str.	Starenweg
Kleiner Plan		Georgstr.	OT Hohsdorf	Luisenstr.	Freiligrathstr.	Stresemannstr.
Lachsfang		Gnetscher Straße	OT Arensdorf	Martinstr.	Frenzer Weg	Strösitzer Str.
Lange Str.		Grenzstr.	OT Gahrendorf	Maxim-Gorki-Str.	Friedr.-Ludwig-Jahn-Str.	Thurauer Str.
Lindenstr.		Großer Neumarkt		Mittelstr.	Gartenweg	Trautmannstr.
		Heinrichsplatz	Südliches Anhalt	Petersbergweg	Geschwister-Scholl-Str.	Uhlandstr.
		Hinsdorfer Straße	OT Großbadegast	Philipp-Semmelweis-Str.	Geuzer Str.	Witwe-Aue-Weg
		Hühnerkropf	OT Kleinbadegast	Rathenaust.	Goethestr.	Wohlsdorfer Weg
		Im Winkel	OT Pfiemsdorf	Robert-Blum-Str.	Güstener Str.	Wülknitzer Str.

1. Naumannschule		2. Kastanienschule		3. Ratkeschule	4. Regenbogenschule	
		Kastanienstr. Kirchstr. Kleiner Neumarkt		Robert-Koch-Str. Rosa-Luxemburg-Str. Rudolf-Breitscheid-Str. Stefan-Zweig-Str. Thomas-Mann-Str. Thomas-Müntzer-Str. Windmühlenstr. Zeppelinstraße OT Baasdorf	Heinrich-Heine-Str. Hermann-Wäschke-Str. Hohenköthener Str. Hoymer Ring Hubertus Joachimiallee	Ziethestr. OT Dohndorf OT Großwülknitz OT Kleinwülknitz OT Löbnitz an der Linde